



Kurtaxenreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundsatz	3
Organisation	3
Steuerobjekt	3
Ansätze	
1. Logiernacht	3
2. Pauschalkurtaxe	3
Ausnahmen	4
Bezug	
1. Allgemeines	4
2. Gewerbliche Anbieter	4
3. Eigentum/Dauermiete	4
Abrechnung/Ablieferung	5
Veranlagung	5
Steuerrecht	5
Widerhandlungen	5
Kantonale Beherbergungsabgabe	5
Inkrafttreten	5

Vorbemerkung

Die Gemeinde Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und gestützt auf Art. 5 lit. a, des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2003 das folgende Reglement:

Grundsatz	<p>Art. 1¹ Die Gemeinde Reichenbach i.K. erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>															
Organisation	<p>Art. 2¹ Der Kiental-Reichenbach Tourismus (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement im Auftrag der Gemeinde, sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</p> <p>² Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>															
Steuerobjekt	<p>Art. 3¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Reichenbach i.K., in der Gemeinde übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in Reichenbach i.K. befreit nicht von der Kurtaxe.</p>															
Ansätze	<p>Art. 4¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung</p>															
1. Logiernacht	<table><tr><td>a) in der Hotellerie</td><td>CHF</td><td>2.00 bis 5.00</td></tr><tr><td>b) in der Parahotellerie</td><td>CHF</td><td>2.00 bis 5.00</td></tr><tr><td>c) auf Zelt-, Campingplätzen, in Gruppenunterkünften</td><td>CHF</td><td>2.00 bis 5.00</td></tr><tr><td>d) Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte</td><td></td><td></td></tr></table>	a) in der Hotellerie	CHF	2.00 bis 5.00	b) in der Parahotellerie	CHF	2.00 bis 5.00	c) auf Zelt-, Campingplätzen, in Gruppenunterkünften	CHF	2.00 bis 5.00	d) Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte					
a) in der Hotellerie	CHF	2.00 bis 5.00														
b) in der Parahotellerie	CHF	2.00 bis 5.00														
c) auf Zelt-, Campingplätzen, in Gruppenunterkünften	CHF	2.00 bis 5.00														
d) Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte																
2. Pauschalkurtaxe	<p>² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für</p> <table><tr><td>Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern</td><td>CHF</td><td>140.00 bis 350.00</td></tr><tr><td>Wohnungen mit 3 Zimmern</td><td>CHF</td><td>210.00 bis 525.00</td></tr><tr><td>Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern</td><td>CHF</td><td>280.00 bis 700.00</td></tr><tr><td>Campingplätze (Wohnwagen und Mobilheime)</td><td>CHF</td><td>140.00 bis 350.00</td></tr><tr><td>Alphütten und Weidhäuser</td><td>CHF</td><td>140.00 bis 350.00</td></tr></table> <p>³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen dieses Reglements nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.</p>	Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF	140.00 bis 350.00	Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF	210.00 bis 525.00	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	CHF	280.00 bis 700.00	Campingplätze (Wohnwagen und Mobilheime)	CHF	140.00 bis 350.00	Alphütten und Weidhäuser	CHF	140.00 bis 350.00
Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF	140.00 bis 350.00														
Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF	210.00 bis 525.00														
Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	CHF	280.00 bis 700.00														
Campingplätze (Wohnwagen und Mobilheime)	CHF	140.00 bis 350.00														
Alphütten und Weidhäuser	CHF	140.00 bis 350.00														

Ausnahmen

Art. 5¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Reichenbach unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 6 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen,
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- f) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Allgemeines

Art. 6¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe monatlich aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum/Dauermiete

Art. 8¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Art. 7.

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

	<p>⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p> <p>⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.</p>
Abrechnung/Ablieferung	<p>Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind monatlich der Tourismusorganisation zu bezahlen.</p> <p>a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p>Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungs-massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbergungsabgabe	<p>Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 11. Dezember 1986.</p>

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 angenommen worden.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hansueli Mürner sig. Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 27. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2013 bekannt.

Reichenbach, 12. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Simon Hari